



## ENTFERNUNG VON AUTOWRACKS - Aktion der Straßenverwaltung

Wir möchten Sie wieder auf die Autowrackaktion aufmerksam machen. Die Autowracks werden bis Ende Feber abgeholt.

Wie vor kurzem von der Straßenverwaltungsstelle bekanntgegeben wurde, ist ab heuer ein KOSTENBEITRAG VON S 300.- pro Auto zu leisten.

Voraussetzung für die Abholung ist, daß der Verladeplatz leicht erreichbar ist und daß sich im Fahrzeug kein Treibstoff oder Ölreste befinden.

Bitte geben Sie dem Gemeindeamt oder der Straßenverwaltungsstelle Ihre Autowracks bekannt, welche Sie im Rahmen dieser Aktion entfernen lassen wollen.

## VERBOT DES FREIEN HERUMLAUFENS VON HUNDEN

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg teilt mit, daß die Verordnungen betreffend der Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Wutkrankheit von vielen Hundebesitzern nicht befolgt werden.

Nach den obgenannten Verordnungen ist das freie Herumlaufen von Hunden, d.h. ohne Leine bzw. ohne Maulkorb verboten.

Durch die frei herumlaufenden Hunde werden sowohl die Kinder verängstigt, sodaß diese nicht mehr allein den Schulweg gehen wollen, als auch die Autofahrer erheblich behindert.

Die Gemeinde wurde von der Bezirkshauptmannschaft ersucht, die betreffenden Hundebesitzer zur Anzeige zu bringen.

In diesem Zusammenhang wird noch auf die zivilrechtliche Haftung des Hundebesitzers dem Geschädigten gegenüber verwiesen.

## P r o b l e m s t o f f s a m m e l s t e l l e

Wiederum möchten wir auf die Problemstoffsammlung in der Gemeinde hinweisen und gleichzeitig die Bevölkerung aufrufen, die umweltgefährdeten Problemstoffe in die Sammelstelle zu bringen. Die Abgabe ist KOSTENLOS!

" Leisten Sie einen Beitrag zum Umweltschutz



und Sie werden ein gutes Gewissen

gegenüber der Umwelt haben "

# MUSIKNACHRICHTEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger !

## 1. NEUJAHRSSPIEL

Am 29. und 30. Dezember 1988 zog wieder einmal die Musikkapelle von Rohrbach durch die Gemeinde und überbrachte der Bevölkerung musikalisch ihre Neujahrswünsche.

Mit diesem Schreiben möchten sich die Musikanten sowie der Vorstand des Musikvereins nochmals bei allen Mitbürgern bedanken.

**D A N K E !**

## 2. BÖHMISCHER KIRTAG IN ROHRBACH

Am 22. Jänner 1989 ist Kirtag.

Der Musikverein Rohrbach möchte heuer zum 1. Mal den Kirtag musikalisch gestalten.

**PROGRAMM** : 14.00 Uhr Abmarsch vom Gasthaus Pusitz  
Richtung Pfarrheim  
Platzkonzert vor dem Pfarrheim  
Rückmarsch zum Gasthaus Holzinger

16.00 Uhr Gemütlicher Nachmittag mit der  
Musikkapelle im Gasthaus  
Holzinger mit Sautanzessen

Die Bevölkerung von Rohrbach, sowie Kirtagsgäste von nah und fern, sind zu dieser Veranstaltung herzlichst eingeladen.

## 3. TERMINE

22.1.1989 (Kirtag): Böhmischer Kirtag in Rohrbach

27.3.1989 (Ostermontag): Frühlingskonzert

1.4.1989 : Wertungsspiel für Konzertmusik in Wiesen



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 19. April 1989

66. Stück

## WUTKRANKHEIT BEI FÜCHSEN

### - Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung -

Aufgrund des Auftretens von Wutkrankheit im Gemeindegebiet werden von der Bezirkshauptmannschaft folgende Anordnungen verfügt:

1. Verschärfte Kontumaz für Hunde und Katzen im Gemeindegebiet
2. Hunde sind im Hause sicher zu verwahren, an die Kette zu legen oder im Zwinger zu halten;
3. Das freie Herumlaufen von Katzen außerhalb des Anwesens ist verboten;
4. Entgegen dieser Anordnung betretene Hunde und Katzen sind zu töten;
5. Wutverdächtige Tiere, insbesondere Hunde und Katzen sind zu töten
6. Die Entfernung von Hunden aus dem Sperrgebiet ist nur mit Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet;
7. Menschen, die mit wutkranken oder wutverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich beim Amtsarzt zwingend untersuchen zu lassen.
8. Die Schutzimpfung von Hunden und Katzen gegen die Wutkrankheit im Sperrgebiet wird dringend angeraten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und des Epidemiegesetzes strengstens bestraft.

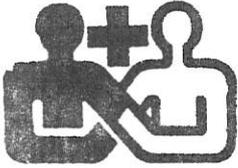
Österreichisches Rotes Kreuz  
Landesverband Burgenland



## ALTKLEIDER UND ALTTEXTILIENSAMMLUNG

AM SAMSTAG, 22. APRIL 1989

Die Bezirksstelle Mattersburg des Österreichischen Roten Kreuzes führt am Samstag, dem 22. April 1989 wieder eine Altkleider - und Alttextilien-sammlung durch. Damit diese Sammlung einen möglichst guten Erfolg erzielt, sind wir wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen!  
Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Samstag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand aufgestellt werden.



## BLUTSPENDEAKTION

am Sonntag, 23. April 1989

in der Zeit von 10.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr

in der Volksschule Rohrbach

Die Blutspendezentrale des Österreichischen Roten Kreuzes bittet alle gesunden Frauen und Männer im Alter von 18 - 60 Jahren, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

### FAMILIENAUFENTHALT UND SPRACHAUFENTHALT ÖSTERREICH - UNGARN

#### Familienaufenthalt

Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren können auf "Tausch" zu ungarischen Familien gehen. In 4-6 Wochen kann man die Sprache, die Menschen und ihre Lebensweise kennenlernen. Im Austauschwege sollte ein ungarisches Kind bei der burgenländischen Familie für die selbe Dauer und den gleichen Bedingungen aufgenommen werden.

Das Amt der Bgld.Landesregierung, Abteilung VII-Jugendreferat, hat die Aufgabe übernommen, diesbezügliche, von beiden Seiten einlangende Ersuchen zu koordinieren und an ähnliche Partner des anderen Landes weiterzuleiten.

#### Sprachaufenthalt

Die Entwicklung im nachbarlichen Grenzverkehr hat gezeigt, daß Kenntnis der Sprache des Nachbarlandes Ungarn in verschiedenen Bereichen vorteilhaft wären. Das Land Burgenland hat mit dem Komitat Győr-Sopron eine Vereinbarung getroffen, nach der von 6. bis 26. August 1989 zur gleichen Zeit in Győr für burgenländische Jugendliche und in Pinkafeld für ungarische Jugendliche ein Sprachkurs abgehalten wird. Neben 4 Unterrichtsstunden pro Tag soll ein ausgewogenes Freizeitprogramm die Möglichkeit bieten, daneben auch die Menschen und ihr Land kennenzulernen.

Anmeldung und weitere Auskünfte: Amt d.Bgld.Landesregierung, Abt.VII-  
Landesjugendreferat, Tel.Nr.02682/600-427



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 11. Mai 1989

67. Stück



*Alles Gute zum  
Muttertag*

wünscht allen Müttern Rohrbachs

Bürgermeister

*Franz Litterer*



Fernmeldebauamt 5 Wien

## Bezirksauführung Eisenstadt

Betreff: Inbetriebnahme der neuen Fernmeldekabel

Die Inbetriebnahme der neuerlegten Fernmeldekabeln ist für den Zeitraum vom 22. Mai bis 24. Mai 1989 vorgesehen.

In nachstehend angeführten Straßen sind neuerliche Aufgrabungsarbeiten (Errichtung von Spleißgruben) erforderlich:

Mühlenweg	2 Stück	Pulverstampfgasse	2 Stück
Hauptstraße	18 Stück	Sportplatzgasse	4 Stück
Gartengasse	1 Stück	Berggasse	1 Stück
Waldstraße	4 Stück	Höhenstraße	1 Stück
Kirchengasse	1 Stück	Loipersbacherstraße	2 Stück
Bachzeile	4 Stück	Bachgasse	4 Stück

Mit den Aufgrabungsarbeiten wurde bereits am 10. Mai 1989 begonnen.

Durch die Umschaltarbeiten wird das Telefonnetz am 22. Mai 1989 zur Gänze unterbrochen. Die Inbetriebnahme erfolgt abschnittsweise.

Wir ersuchen die Bevölkerung um Ihr Verständnis.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO  
FÜR DAS BURGENLAND  
Kriminalabteilung  
7001 Eisenstadt, Postfach 104

Sehr geehrter Gemeindegänger!

Haben Sie Ihr schwer erarbeitetes Eigentum gegen Diebstahl richtig gesichert?

Sind Ihre Haus- bzw Wohnungstüren als sogenannte "Sicherheits-türen" zu bezeichnen und mit den richtigen Schlössern und Beschlägen versehen?

Haben Sie Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände an der richtigen Stelle verwahrt?

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst - kurz KBD genannt - ist eine Einrichtung der Exekutive (Gendarmerie - Polizei), der Sie in allen persönlichen Sicherheitsfragen kostenlos individuell berät.

Selbstverständlich stehen wir auch für Sicherheitsprobleme der Firmen und Institutionen zur Verfügung.

Auf Wunsch kommen wir zu Ihnen oder Sie kommen zu uns.

Sie erreichen uns:

Kriminalabteilung des LGK f d Bgld  
7001 Eisenstadt - Postfach 104

Telefon: 02682/2581 DW 32  
Oberstleutnant Hans RIEPL oder  
Abteilungsinspektor Friedrich DULLER

oder

Bezirksgendarmeriekommando Mattersburg  
7210 Mattersburg, Martinsplatz 8

Telefon: 02626/2233  
Abteilungsinspektor Franz DORNER

# VERANSTALTUNGEN

Mai und Juni 1989

- 15. Mai Fußballbundesländerspiel Bgld.-Vorarlberg
- 15. Mai Familienwandertag der Pfarre
- 25. Mai Volksfest - SV Rohrbach am Sportplatz
- 26. Mai Volksfest - SV Rohrbach im Fürstenstadl
- 27. Mai Volksfest - SV Rohrbach im Fürstenstadl
  
- 11. Juni Arbeiterkammerwahl
- 12. Juni Arbeiterkammerwahl
- 18. Juni Priesterjubiläum
- 24. Juni Sonnwendfeier der ÖVP
- 25. Juni Generalversammlung des SV Rohrbach

Gemeinde Rohrbach



Sonntag, den 28. Mai 1989 14.00 Uhr: Kinder spielt fest (Kinderspielfest)

Stelzen malen  
Clown schupfen  
Tücher Bühne  
Kasperl Ziege  
Momo gehen  
Aktion verkleiden

WEIN SO HEISST DAS:

Stelzen gehen  
Verkleiden  
Mal-Aktion  
Tücher-Schupfen  
Kasperl Bühne  
Clown

Momo - die Ziege besucht uns

Wir treffen uns auf der Dreiecks-Wiese in Marz (kennt jeder! oder?)  
bei Regen: in der Heroldmühle

Schon das 2. Jahr gibt es die Kindergruppe unseres Familienarbeitskreises. Jeden 2. Sonntag im Monat gibt es in der Mehrzweckhalle Marz einen Kinder-Nachmittag mit Tina (Betreuerin). Die 10 Sonntage (Juli und August machen auch wir Ferien) im Jahr kosten \$400.-- für Nichtmitglieder. Für Mitglieder nur 300.--.

Wenn Du auch in diese Gruppe kommen willst, dann komme zu uns in die Rosengasse 2c 7221 Marz oder schreib uns einfach.

EINLADUNG:

MARZ-ROHRBACHER

**KULTURTAGE**

VOM 19. BIS 28. Mai



Alle Veranstaltungen (außer: Kinderfest auf Dreieckswiese) finden in der Heroldmühle beim Gnadenhof des Wr. Tierschutzvereins statt. - Tel: 02626/4560 - in Marz!



Ehrenschatz: Landesrätin Dr. Christa Krammer  
Lt. Abg. Bgm. Grath (Marz) u. Bgm. Guttman (Rohrbach)

PROGRAMM:

Fr. 19. Mai: 20.00 Uhr:	Fr. 26. Mai: 21.00 Uhr:
- Eröffnung d. Ausstellung	"Mantra"
- "Schau die Wörter"	Sa. 27. Mai: 21.00 Uhr:
- Folk	Kabarett Seitenstich
Sa. 20. Mai: 21.00 Uhr:	So. 28. Mai: - 14.00 Uhr:
"extended versions"	Kinderspielfest
Mi. 24. Mai: 21.00 Uhr:	- 20.00 Uhr: "Cold Turkey"
"IMANIDRAM"	Abschlussfeier

AUSSTELLUNG: Beidl Siegfried, Gaidziza Marlene, Voltmann Karin, Lang Tina, Rauhofer Eduard, Szency Peter, Majneri Claudia, Nigel Christian, Schwarzott Michael

SPENDENAUFTRUF: Die Veranstaltungen, Aktionen, Aussendungen des Vereins KAWUM werden ausschließlich von Mitgliedern aus eigener Tasche finanziert. Wir bitten daher, den Verein finanziell oder mit Sachspenden zu unterstützen! wir brauchen:

- Blumaterialien
- Musikinstrumente
- Kopiergerät
- Informationsmaterialien zu den Themen: Umwelt, Kultur, alternative Wohn-, Arbeits-, Gemeinschaftsformen
- Mikrophone
- Kassettenrekorder
- Spielzeug
- Malfarben + Papier usw....

SPENDEN-KONTO NR. PSK 7520514

Anmeldung zum KAWUM Ferienzeltlager (vom 31. Juli - 13. August 1989)



Ich/Wir (Anzahl d. Personen: ) will/wollen am Zeltlager vom  bis  teilnehmen.

Name und Adresse:

Datum:

Unterschrift:

(Nähere Informationen werden Euch sofort zugeschickt)

Danke!

FR. 19. MAI

20.00 Uhr: - Eröffnung der Ausstellung  
- "Schau die Wörter" - Sprachlicher Ausdruck und Zeigen von Poesie  
Worte:.....Robert Richter  
Dias:.....Waltraud Fürnwein  
- Folk: Wolfgang Draxler, Gitarre

# Ausstellung:

Es präsentieren an allen Terminen:

- Beidl Siegfried - Malerei
- Caiziza Marlene - "Gesammelte Bilder" (Collagen)
- Voltmann Karin - Malerei
- Lang Tina - "Seelenbilder"
- Rauhofer Eduard - Malerei
- Szenczy Peter - Malerei
- Nigel Christian - Schmuck
- Majneri Claudia - Schmuck
- Schwarzott Michael - Schmuck

SA. 20. MAI

21.00 Uhr: EXTENDED VERSIONS



Helmut Heiland: git, bass, dr-c, ...  
+ sein Jünger: sax, git, fl, voc...

Musikalische Totalverweigerer - total verweigernde Musiker? ...die Frage bleibt unbeantwortet

"Extended versions" machen Musik nicht um der Gefälligkeit willen.

Musik ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel der Artikulation.



Ausgehend von engagierten Texten (P.P.Zahl, Chris cuttler, James Baldwin, ...) verarbeiten sie Bilder + Eindrücke unserer Zivilisation, zu einer neuen, ihrer Sprache. Dabei bilden nicht starre Kompositionen das Zentrum eines "Extended-versions"-Auftrittes, viel mehr bedienen sich die beiden mit Mitteln der Improvisation eines Codes, der mehr mit Stimmungen verifiziert wird, denn mit den gewohnten Werten musikalischer Symbole.

MI. 24. MAI

24.00 Uhr:

# IMANIDRAM

AFRIKANISCHE UND SÖDAMERIKANISCHE RHYTHMEN ZUM

# TANZEN

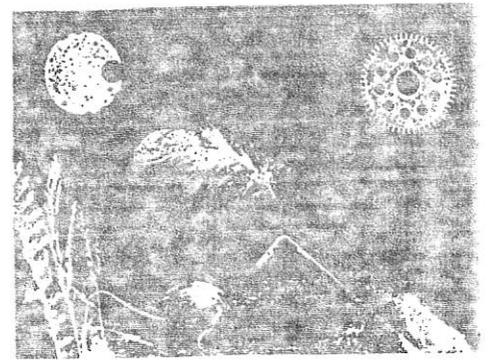


FR. 26. MAI

21.00 Uhr:

# MANTRA

Eine Gruppe, wie keine andere. Das Vermischen von Instrumenten wie Gitarren, Sitar, Flöten, Percussion, sowie der Stil, der in Form und Art nicht bekannt ist, zeichnet das Können der Musiker (aus Marz: Voltmann Karin, Lang Tina, Dittrich Karl - aus Rohrbach: Rauhofer Edi).



Elemente indischer, afrikanischer, asiatischer und europäischer Kultur bieten ein einmaliges Klangerlebnis. Der Name "MANTRA" verrät, daß ihre Musik als Gebet verstanden werden soll. Eine neue Form des Betens?

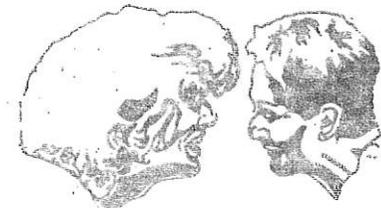
SA. 27. MAI

21.00 Uhr

Kabarett

# SEITENSTICH

"Pöbel Mob & Lurchelei"



Mit diesem Titel zieht das Kabarett Seitenstich (Andrea Klotz, Walter Galla) durch Österreich. Im Rahmen dieser Tour, besuchen sie auch die Marz-Rohrbacher Kulturtage.

Ihre Worte und Gesten zeigen uns uns, eh klar!

SO. 28. MAI

14.00 Uhr: Kinderfest auf der Dreieckswiese (siehe Rückseite!) bei Regen: in der Heroldmühle

20.00 Uhr: Abschlusfeier mit der Gruppe "Cold Turkey" (Improvisation)

Der KAWUM Familienarbeitskreis organisiert auch diesen Sommer (31. Juli bis 13. August) ein **FERIENZELTLAGER!**

Voriges Jahr dauerte das Zeltlager eine Woche - Kinder und Erwachsene waren so begeistert, daß es heuer auf 2 Wochen ausgedehnt wurde. Diesmal wollen wir Themen-schwerpunkte behandeln wie: Umwelt, Körper, Ernährung, Kultur. Dazu sollen pro Woche ein oder zwei Vortragende eingeladen werden. Wir bieten auch verschiedene Arbeitskreise an.

Wenn Ihr gerne mitmachen möchtet, bitten wir Euch, die ausgefüllte Rückseite rasch an KAWUM, Roseng. 20, 7221 Marz zu senden. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 50 Personen beschränkt.





# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 30. Mai 1989

68 . Stück

## S P E R R M Ü L L A K T I O N A M 5. J U N I 1989

Der Burgenländische Müllverband wird am 5. Juni 1989 die Sperrmüllaktion 1989 durchführen. Alle in den Haushalten anfallenden Abfälle und Gegenstände, die wegen der äußeren Form in den für die Hausmüllsammlung verwendeten Mülltonnen nicht abgeführt werden können, werden k o s t e n l o s abgeholt. (z.B. alte Möbel oder Teile davon, Matratzen, Elektrogeräte usw.)

Die Abfuhr erfolgt wie in den Vorjahren durch den Einsatz eines Preßmüllwagens von Haus zu Haus. Der Sperrmüll soll am Entsorgungstag bereits um 7.00 Uhr am Gehsteigrand bereitgestellt sein.

ANSTATT DEN SPERRMÜLLCONTAINER ANZUFÜLLEN, SOLLTEN SIE DIE SPERRMÜLLAKTION VOLL AUSNÜTZEN. DIE GEMEINDE ERSPART SICH DADURCH VIELE UNNÖTIGE KOSTEN!

Keinesfalls zum Sperrmüll gehören:

- a) Äste und Baumteile
- b) Unkraut oder Schnittrasen
- c) Verpackungsmaterial, insbesondere Kartons (kann verheizt werden)
- d) Abfälle aus Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben
- e) Erde, Bauschutt
- f) flüssige Stoffe jeglicher Art
- g) nicht ausgekühlte Stoffe
- h) chemisch aggressiver, explosibler und leicht entzündlicher Müll
- i) Kadaver sowie Abfälle bei Schlachtungen
- j) Gifte und gifthältige Stoffe
- k) Fahrzeugwracks oder Teile davon, Altreifen
- l) Abfall aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und landw. Betrieben

## VOLKSBEGEHREN ZUR SENKUNG DER KLASSENSCHÜLERZAHL

Vom 29. Mai bis 5. Juni 1989 können alle Männer und Frauen die am 1. Mai 1989 das 19 Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen und in der Gemeinde Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, in den Entwurf des Gesetzes, dessen Erlassung begehrt wird, Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem Volksbegehren durch eigenhändige Eintragung der Unterschrift in die Eintragungsliste erklären.

Eintragungen können zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 8.00 - 20.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 8.00 - 12.00 Uhr

## ARBEITERKAMMERWAHL AM 11. UND 12. JUNI 1989

### Wahlkarten

Bis einschließlich 6. Juni können Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus einem wichtigen Grund außerhalb Ihres Wahlsprenghels aufhalten, im Wahlbüro der Arbeiterkammer, 7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7, eine Wahlkarte beantragen.

Wer an den Wahltagen im Außendienst tätig ist, sich auf Urlaub oder Karenzurlaub befindet, Präsenz- oder Zivildienst leistet, kann mit einer Wahlkarte in jedem Wahllokal des gesamten Bundesgebietes wählen gehen. Eine Wahlkarte empfiehlt sich auch für diejenigen, die nach dem Stichtag 10. Feber 1989 ihren Arbeitsplatz gewechselt haben und deshalb in einem anderen Wahlsprenghel ihre Stimme abgeben müßten.

Wurde eine Wahlkarte gelöst, muß sie in jedem Fall zur Stimmabgabe mitgebracht werden!

### Verständigungskarte

Jeder Wahlberechtigte erhält wenige Tage vor der Wahl eine Verständigungskarte, aus der Wahllokal und Wahlzeiten ersichtlich sind.



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. Juni

69 . Stück

## WUTKRANKHEIT BEI FUCHSEN

- MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER WEITERVERBREITUNG -

NACHDEM IN DEN LETZTEN TAGEN DAS AUFTRETEN DER TOLLWUT BEI FÜCHSEN AUCH IN UNSERER GEMEINDE FESTGESTELLT WORDEN IST, MÜSSEN WIR DIE BEVÖLKERUNG EINDRINGLICH AN DIE VON DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GETROFFENEN ANORDNUNGEN ERINNERN:

1. VERSCHÄRFTE KOMTUMAZ FÜR HUNDE UND KATZEN IM GEMEINDEGEBIET
2. HUNDE SIND IM HAUSE SICHER ZU VERWAHREN, AN DIE KETTE ZU LEGEN ODER IM ZWINGER ZU HALTEN;
3. DAS FREIE HERUMLAUFEN VON KATZEN AUßERHALB DES ANWESENS IST VERBOTEN;
4. ENTGEGEN DIESER ANORDNUNG BETRETENE HUNDE UND KATZEN SIND ZU TÖTEN;
5. WUTVERDÄCHTIGE TIERE, INSBESONDERE HUNDE UND KATZEN SIND ZU TÖTEN;
6. DIE ENTFERNUNG VON HUNDEN AUS DEM SPERRGEBIET IST NUR MIT GENEHMIGUNG DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NACH VORHERIGER AMTSTIERÄRZTLICHER UNTERSUCHUNG GESTATTET;
7. MENSCHEN, DIE MIT WUTERKRANKTEN ODER WUTVERDÄCHTIGEN TIEREN IN BERÜHRUNG GEKOMMEN SIND, HABEN SICH BEIM AMTSARZT ZWINGEND UNSUCHEN ZU LASSEN.
8. DIE SCHUTZIMPFUNG VON HUNDEN UND KATZEN GEGEN DIE WUTKRANKHEIT IM SPERRGEBIET WIRD DRINGEND ANGERATEN.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESE ANORDNUNGEN WERDEN AUF GRUND DER EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DES TIERSEUCHENGESETZES UND DES EPIDEMIERGESETZES STRENGSTENS BESTRAFT.

## DOGRO - STELLENANGEBOTE

DIE FA. DOGRO HAT UNS MITGETEILT, DABß AUS DER GEMEINDE ROHRBACH EINIGE MITARBEITERINNEN IM DOGRO - KASSENBEREICH BESCHÄFTIGT SIND. DIE FA. DOGRO IST MIT DIESEN MITARBEITERINNEN SEHR ZUFRIEDEN UND AUCH DIESE FÜHLEN SICH IM GENANNTEN UNTERNEHMEN ÄUßERST WOHL.

DIE FA. DOGRO SUCHT NUN AUS UNSERER GEMEINDE WEITERE MITARBEITERINNEN UND HAT UNS ERSUCHT, IHR DABEI BEHILFLICH ZU SEIN.

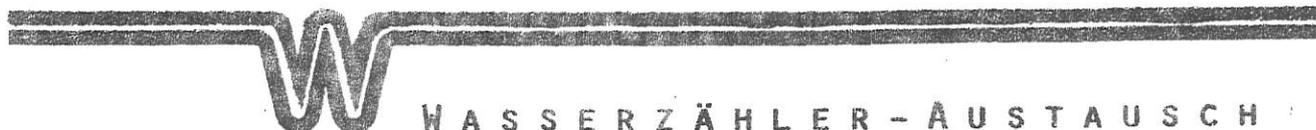
GEBOTEN WIRD: EINE AUF DIE PERSON BEZOGENE FLEXIBLE ARBEITSZEIT (Z.B.: NUR 30 WOCHENSTUNDEN, ODER 1 WOCHE ARBEIT - 1 WOCHE FREI, JEDEN 2. TAG DIENST, ETC.), HILFESTELLUNG BEI DER ORGANISATION VON FAHRGEMEINSCHAFTEN, VERBILLIGTES PERSONALESSEN UND EIN AUSGESPROCHEN NETTES BETRIEBSKLIMA.

BEWERBUNGEN WERDEN ERBETEN AN:

DOGRO WIEN/SÜD, 2345 BRUNN AM GEBIRGE, JOHANN STEINBÖCK-STRASSE 7A, TELEFON (02236) 315 50 - 54 UND 56, 57, (02236) 315 11-14.

## WASSERLEITUNGSVERBAND NÖRDLICHES BURGENLAND

7001 EISENSTADT, RUSTER STRASSE 74 · TEL. 0 26 82 / 31 94-31 96 · TELEX 17537



DER WASSERLEITUNGSVERBAND NÖRDLICHES BURGENLAND IST GEMÄß § 15 DES MAß- UND EICHGESETZES VOM 5. JULI 1950 VERPFLICHTET, DIE WASSERZÄHLER NACH FÜNF JAHREN AUSZUTAUSCHEN UND EINER NACHEICHUNG ZUFÜHREN.

AUS DIESEM GRUND WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DABß IN DER ZEIT VOM 18. JUNI 1989 BIS 20. AUGUST 1989 IM ORTSGEBIET ROHRBACH DIE VOM WASSERLEITUNGSVERBAND BEAUFTRAGTE FIRMA GRANABETTER DIE NOTWENDIGEN ARBEITEN DURCHFÜHREN WIRD, WOBEI HIEVON ALLE ANGESCHLOSSENEN LIEGENSCHAFTEN BETROFFEN SIND.



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 8. Aug. 1989

70 . Stück

## MINDESTABSTÄNDE ZU FREMDEN GRUNDSTÜCKEN

Der Burgenländische Landtag beschloß das Landesgesetz, LGBl. 16/1988, über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken. Da wir oft mit diesem Gesetz in irgend einer Weise konfrontiert werden, möchten wir Ihnen den unge -  
kürzten Gesetzestext bekanntgeben.

### § 2

### **16. Gesetz vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken**

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

(1) Werden auf einem Grundstück Bäume, Sträucher oder ähnliche Gewächse gepflanzt, so sind von der Grenze zum Nachbargrundstück, wenn dieses seiner Beschaffenheit oder der Art seiner tatsächlichen Verwendung nach der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, folgende Mindestabstände einzuhalten:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Nüsse auf allen Unterlagen  | 5 m   |
| 2. Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen  | 4 m   |
| 3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen | 2 m   |
| 4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling   | 3 m   |
| 5. Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen auf Quitten   | 1,5 m |
| 6. Spaliere und Spindeln aller Obstsorten  | 1 m   |
| 7. Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe                                    |       |
| a) bis 2 m   | 1 m   |
| b) bis 3 m   | 1,5 m |
| c) bis 5 m   | 2,5 m |
| d) über 5 m  | 3 m   |

(2) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind in Grünflächen (§ 16 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) auch zu den Grundstücksgrenzen von Fahrwegen einzuhalten. Bei Spaliere und Spindeln hat jedoch der Mindestabstand zur Grenze von Fahrwegen 1,5 m zu betragen.

(1) Weinstöcke dürfen nicht näher als 1 m zur Nachbargrenze eines Grundstückes gesetzt werden. Wird jedoch eine Weingartenkultur derart ausgepflanzt, daß der durchschnittliche Reihenabstand mehr als 2 m beträgt, so ist zwischen der Rendreihe und der Nachbargrenze mindestens ein Abstand in der Größe der halben durchschnittlichen Reihentfernung zu belassen. Der gleiche Grenzabstand ist auch bei der Umwandlung schon bestehender Weingartenkulturen und beim Nachpflanzen einzelner Weinstöcke einzuhalten.

(2) Als Umwandlung ist jede Änderung des Reihenabstandes oder der bestehenden Erziehungsart einer Weingartenkultur anzusehen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind auch zur Grenze von Fahrwegen einzuhalten.

### § 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegten Mindestpflanzabstände müssen nicht eingehalten werden, wenn das Nachbargrundstück im Eigentum derselben Person oder seines Ehegatten steht.

(2) Ein geringerer als der in §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegte Mindestpflanzabstand ist auf Antrag des Eigentümers des zu bepflanzenen Grundstückes zu bewilligen, wenn aufgrund der örtlichen Lage eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes nicht zu erwarten ist und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes vorliegt.

### § 4

Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Baumstammes, bei Sträuchern und Hecken von den nächst der Grenze befindlichen aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben und bei Weinstöcken von der Mitte des Stokkes zu messen.

## § 5

(1) Umzäunungen von Grundstücken in Grünflächen (§ 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) dürfen unbeschadet anderweitig erforderlicher Bewilligungen nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. § 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Umzäunungen nach Abs. 1 entlang von Fahrwegen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 m von der Fahrwegmitte errichtet werden.

## § 6

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Auspflanzungen oder Umwandlungen gemäß §§ 1 und 2

1. zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen,
2. längs von Flächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, unterliegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grenzbäume.

## § 7

Wer

- a) in geringerer als der zulässigen Entfernung von der Grenze eines Grundstückes Bäume, Sträucher oder Weinstöcke pflanzt,
- b) bei Umwandlung einer Weingartenkultur oder bei Nachpflanzungen den vorgeschriebenen Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
- c) Umzäunungen von Grundstücken entgegen § 5 in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung errichtet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 15.000,- zu bestrafen.

## § 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 7 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer der Grundfläche, auf der eine Abspflanzung, die Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur, eine Nachpflanzung oder eine Umzäunung entgegen §§ 1, 2 und 5 vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten einer solchen Grundfläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privat rechtlich befugt war, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zu erteilen wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Abspflanzung, der Umwandlung der bestehen-

den Weingartenkultur, der Nachpflanzung oder der Errichtung einer Umzäunung hiervon Kenntnis erhalten hat.

## § 9

Die §§ 2, 3 und 8 sind auch auf solche Weingartenkulturen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgepflanzt oder umgewandelt wurden.

Der Präsident des Landtages:      Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

## P r o b l e m s t o f f s a m m e l s t e l l e

Wiederum möchten wir auf die Problemstoffsammlung in der Gemeinde hinweisen und gleichzeitig die Bevölkerung aufrufen, die umweltgefährdeten Problemstoffe in die Sammelstelle zu bringen. Die Abgabe ist KOSTENLOS!

" Leisten Sie einen Beitrag zum Umweltschutz

und Sie werden ein gutes Gewissen

gegenüber der Umwelt haben "



# GANSBÄRENTURNIER

## Wanderpokalturnier

*Die Gemeindevertretung ladet die gesamte Bevölkerung  
zum diesjährigen Turnier der Hobbyklubs herzlichst ein.*

*Dienstag (Feiertag), den 15. August 1989*

*um 12.30 Uhr*

*am Sportplatz Rohrbach.*

WUNDERTEAM 81

FC RACCA

SENIOREN SVR

FC MAX

FENSTERLTEAM

DER REINERLÖS DIENT FÜR DEN  
KINDERSPIELPLATZ - PEISCHLGRABEN I

# VERANSTALTUNGEN

A u g u s t 1 9 8 9

11. August Stadtfest der Feuerwehr im Fürstenstadl

12. August Stadtfest der Feuerwehr im Fürstenstadl

13. August Stadtfest der Feuerwehr im Fürstenstadl

15. August G A N S B Ä R E N TURNIER am Sportplatz

Gemeinde Rohrbach



# GEMEINDEAMT ROHRBACH

Bezirk Mattersburg

Rohrbach, am 11. September 1989

## GRABSTELLENERNEUERUNGSGEBÜHR

Die 10-jährige Benützungsdauer für den überwiegenden Teil der Grabstellen, für die das Benützungsrecht im Jahre 1979 erworben bzw. erneuert wurde, ist im Vorjahr abgelaufen. Auf Grund der Verordnung des Gemeinderates vom 7. April 1989 wird ein Betrag von S 1.200,-- (bisher S 1.000,-- ) an Grabstellengebühr bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr (Grabeinlösung) für die kommenden 10 Jahre vorgeschrieben, wobei bemerkt werden darf, daß die vom Gemeinderat beschlossene Anhebung nicht einmal die seit dem Jahre 1979 eingetretene Verteuerung des Indexes der Verbraucherpreise abdeckt.

Die Grabstellen(erneuerungs)gebühr wird in 2 Raten zu je S 600,-- vorgeschrieben, wobei die erste Rate am 30. September 1989 fällig und mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen ist. Die 2. Rate wird im kommenden Jahr vorgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir Ihnen einen Auszug aus der dzt. gültigen Friedhofsordnung, welcher der Gemeinderat am 1. Feber 1978 beschlossen hat, zur Kenntnis bringen und bitten um deren Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Franz Guttman

Blg.: Auszug aus der  
Friedhofsordnung  
Zahlschein

Auszug aus der

# F R I E D H O F S O R D N U N G

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in seiner Sitzung am 1. 2. 1978 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## § 1

### Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof in Rohrbach befindet sich auf den Grundstücken der Katastralgemeinde Rohrbach und ist im Grundbuch unter den EZ. 6 und 1179 und den Grundstücksnummern 519, 2394 und 2438 als Eigentum der Gemeinde Rohrbach eingetragen. Die Verwaltung desselben, die Aufsicht über ihn, die Obsorge über die Instandhaltung der Wege und der Bestattungshalle obliegt der Gemeinde Rohrbach bzw. dem von ihr bestellten Friedhofsausschuß (Vizebgm. Matthias Gerdenitsch und GR. Stefan Holzmann).

## § 2

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet von Rohrbach verstorbenen Personen.
- (2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

## § 3

### Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in
  - a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag
  - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
  - c) Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag.
- (2) Freigräber sind nach Tunlichkeit als Erdgräber auszuführen.

## § 4

### Erdgräber

- (1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
  - a) Für Erwachsene darf die Außenlänge von max. 2,75 m und die Außenbreite von 1,80 m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben die Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 1,50 m zu betragen.
  - b) Für Kinder ist eine Außenlänge von max. 1,80 m und eine Außenbreite von 1,00 m vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.

## § 5

### Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, haben Grüfte eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m zu erhalten. Die Breite richtet nach der Zahl der dasselbst beizusetzenden Leichen.

(2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

## § 6

### Urnen

Urnen sind möglichst in Erdgräbern beizusetzen. Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens 0,60 m erfolgen.

## § 7

### Beschaffenheit der Grabstellen

(1) Grabeinfassungen: Jedes Grab ist mit einer Stein- oder Betoneinfassung zu versehen, die in der Regel 12 cm breit und ebenso hoch sein muß.

(2) Grabdenkmäler, Kreuze:

a) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze und Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, weiterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Denkmäler oder Kreuze darf, gerechnet vom oberen Rand der Grabeinfassung, die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Hievon sind die bereits bestehenden Denkmäler und Kreuze ausgenommen.

b) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellertfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

c) Abdeckplatten dürfen auf die Grabstellen verlegt werden. Die einzelnen Platten dürfen jedoch nicht schwerer als 50 kg sein.

## § 8

### Instandhaltung und Pflege der Gräber

a) Die Gräber müssen ständig gepflegt und in einem würdigen Zustand gehalten werden.

b) Die Flächen zwischen den Gräbern sind sauber, vor allem von Grass und Unkraut freizuhalten.

c) Jeder Besitzer eines Grabes hat für die Reinhaltung der Abstände am Fußende sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite des Grabes liegenden Abstände zu sorgen. Bei Nichtbefolgung wird dies auf Kosten der Grabinhaber von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Für die Instandhaltung und Pflege der Gräber sind die im § 12 (3) des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes genannten Personen verhalten.

## § 9

### Mindestruhefrist

Die Mindestruhefrist für jeden Leichnam beträgt 10 Jahre.

## § 10

### Erlangen des Grabstellenbenützungsrertes

Das Recht auf Benützung einer bestimmten Grabstelle kann von der Friedhofsverwaltung auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen und auf weitere 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren erneuert werden. Das Benützungsrecht begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen in der betreffenden Grabstelle.

## § 11

### Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf
- b) durch schriftlichen Verzicht
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes.

## § 12

### Belegung der Grabstellen

Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. Die Beerdigungen finden in den einzelnen Grabkategorien in der Reihenfolge statt und es ist jedes Abgehen von der festgesetzten Reihenfolge untersagt. Nur in Familiengräbern und Grüften ist nach Maßgabe der Friedhofsordnung eine Beilegung, sohin ein Abgehen von der Reihenfolge, gestattet. Der Friedhofsplan selbst bildet einen wichtigen Bestandteil der gegenständlichen Friedhofsordnung.

## § 13

### Wiederbelegung der Grabstellen

Sind alle vorhandenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht vorliegt, begonnen. Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen. Im Bedarfsfalle ist der Friedhof zu erweitern.

## § 14

### Friedhofsbesuch

(1) Der Friedhof kann besucht werden

- a) vom 1. März bis 30. September von 5,00 bis 21,00 Uhr,
- b) vom 1. Oktober bis Ende Feber von 7,00 bis 19,00 Uhr.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

## § 15

### Nähere Gestaltung des Friedhofes Ausschmücken der Grabstellen

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 7) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hiebei besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen muß nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden.

(3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

#### § 17

### Durchführung von Friedhofsarbeiten

Die im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Das gleiche gilt auch für Personen, die an den Gräbern ihrer Angehörigen in Eigenregie Arbeiten vornehmen (z.B. Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabsteinen o.dgl.). Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen im Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

#### § 18

### Bestattungshalle

a) Alle Verstorbenen sind nach erfolgter Totenbeschau zu versargen, von einem befugten Leichenbestatter in die Bestattungshalle zu überführen und im Kühlraum zu verwahren.

b) Frühestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes kann die Beerdigung erfolgen.

d) 1 Stunde vor der anberaumten Beerdigung wird der eingesargte Leichnam in der Leichenhalle aufgebahrt und die Halle geöffnet.

e) In der Regel können an einem Tag nur zwei Beerdigungen durchgeführt werden, wobei im allgemeinen kein Begräbnis vor 13 Uhr angesetzt werden darf. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich.

f) Die Bestattungsgehilfen werden vom Leichenbestatter beigelegt.

#### § 19

### Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze

b) das Mitbringen von Tieren

c) das ungebührliche Lärmen

d) das Verteilen von Drucksorten

e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung

g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

#### § 20

### Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner, wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 3. Oktober

71 . Stück

## ERSTE - HILFE KURS

Kursleiter: Gemeindevizt Dr. Walter SCHEIBER

Kursbeginn: 3. Oktober 1989 um 19.00 Uhr

Kursort: VOLKSSCHULE ROHRBACH

Es sollte für jeden Laien zur Selbstverständlichkeit werden, durch unverzügliche und gezielte Einleitung der notwendigen Sofortmaßnahmen am Unfallort bis zum Eintreffen eines Arztes oder eines geschulten Helfers Schmerzen lindern oder wertvolles Leben erhalten zu können. Dies ist oft durch wenige Handgriffe möglich und daher für jeden leicht erlernbar. Jeder einzelne kann füglich in die Situation kommen. Erste Hilfe von seinem Mitmenschen zu benötigen.

## KULTURUMWANDLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE

Die Grundeigentümer sind verpflichtet jede Änderung der Benützungsort an Ihren Grundstücken über die Gemeinde dem Vermessungsamt zu melden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück (Wiese, Acker) aufgeforstet wird.

Die Meldung über die Aufforstung von Grundstücken sollte auch im eigenen Interesse erstattet werden, da bei der Berechnung des Einheitswertes eine Waldfläche im Gegensatz zu einer landwirtschaftlichen Fläche mit einem niedrigeren Hebesatz multipliziert wird und dies auch zu einem niedrigeren Einheitswert führt. Der Einheitswert wiederum ist maßgebend für die Verschreibung der Grundsteuer A, welche sowohl an die Gemeinde als auch an das Finanzamt zu entrichten ist.

Eine Benützungsortänderung ist daher der Gemeinde bekanntzugeben und wird nach Überprüfung in der Natur dem Vermessungsamt weitergeleitet.

## HERBSTAUFFORSTUNG 1989

Die Anmeldung für die Herbstaufforstung 1989 und für die Anlage von Energieholz-Praxisversuchsflächen ist befristet mit 20. Oktober 1989. Die Aufforstungsförderungsanträge sind bei den zuständigen Gemeindeämtern über die landw. Bezirksreferate einzureichen. Es ist darauf zu achten, daß im Antrag die Größe der Fläche sowie die Bezeichnung der Fläche als Wald und als landwirtschaftliche Fläche enthalten ist. Die forstlichen Richtlinien sowie die Richtlinien für die Anlage von Energieholz-Praxisversuchsflächen sind am besten mit den forstlichen Mitarbeitern bzw. mit der Forstabteilung der Bgld. Landwirtschaftskammer abzusprechen.

(Tel.Nr. 02682/2537/62)

Aufforstungsförderungsanträge liegen im Gemeindeamt auf. Die Auslieferung der bestellten Forstpflanzen wird mit Ende Oktober erfolgen.

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Fördermitteln leistet die Bgld. Landwirtschaftskammer einen Kostenzuschuß.

## WILDSCHADENABWEHR

Die in den letzten Jahren durch Zuschüsse geförderten Aufforstungen sind gegen Wildverbiß, Verfegen und Schälen zu schützen. Die Wildverbiß-, Fegeschutz- und Schälenschutzmittel sind daher, um größere Schäden in der Forstwirtschaft zu verhindern, schon jetzt zu besorgen und können über die forstlichen Betreuungsorgane der Bgld. Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Besonders Jungkulturen bis zu fünf Jahren oder bis zu einer Mindesthöhe von 70 cm sind zuverstreichen. Verstrichen wird im Herbst bei trockenem Wetter und keinem Frost.

## ALTKLEIDERSAMMLUNG AM

28. Oktober 1989

Der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes führt am S a m s t a g, dem 28. Oktober 1989 wieder eine Altkleidersammlung und Alttextiliensammlung durch. Damit diese Sammlung einen möglichst großen Erfolg

erzielt, sind wir wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand aufgestellt werden.

## Gemeinde sucht für Zahnarzt Baugrundstück

Interessenten die einen Bauplatz mit einem Ausmaß von ca. 1000 m<sup>2</sup> verkaufen, mögen sich mit dem Bürgermeister in Verbindung setzen.

## Büchereinachrichten

Öffnungszeiten Oktober 1989 - Mai 1990

DIENSTAG 15.00 bis 16.00 Uhr

FREITAG 17.00 bis 18.00 Uhr

Die Büchereileitung



# AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 18. Oktober

72 . Stück

## Jungbürgerfeier am 25. Okt. 89

Die Gemeinde wird auch heuer die Jungbürgerfeier für die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1970 veranstalten. Durch die Jungbürgerfeier sollen unsere jungen Mitbürger offiziell daran erinnert werden, daß sie nun als Staatsbürger Rechte und Pflichten tragen.

Die Überreichung der Jungbürgerbriefe wird im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 25. Oktober 1989 um 20.00 Uhr im Saale des Gasthauses Maria Homing, Hauptstraße 26, erfolgen.

Die musikalische Umrahmung der Feierstunde wird wieder die Bläsergruppe der Jugendmusikkapelle besorgen.

Wir laden zu dieser Feier und zum anschließenden kalten Buffet nicht nur die Angehörigen unserer Jungbürger, sondern die gesamte Bevölkerung sehr herzlich ein.

## Impfung gegen Kinderlähmung

Wie in den Vorjahren findet auch heuer eine bundesweite Impfkaktion gegen Kinderlähmung statt.

Mit der Grundimmunisierung des seit der letzten Impfkaktion im Vorjahr neu hinzugekommenen Geburtsjahrganges kann ab dem vollendeten 3. Lebensmonat begonnen werden und diese sollte bis zum vollendeten 2. Lebensjahr abgeschlossen sein. Zur Auffrischungsimpfung werden die Schulkinder direkt von den Schulleitungen erfaßt. Da die Kinderlähmung noch in vielen Ländern auftritt und nur vollständig Geimpfte geschützt sind, wird **Erwachsenen, bei welchen die letzte Impfung zehn Jahre und länger zurückliegt, eine einmalige Auffrischungsimpfung empfohlen.** Die Impfung findet am Mittwoch, dem 15. November 1989 um 9.00 Uhr in der Volksschule statt. Für Kinder und Jugendliche ist die Impfung gratis, Personen über 21 Jahre zahlen pro Teilimpfung S 15.-

Erwachsene Impfwillige mögen sich ab sofort im Gemeindeamt melden.

## Übung des Bundesheeres

1. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des österreichischen Bundesheeres, werden vom 13. November bis 17. November 1989 ca. 1500 Soldaten mit 90 Räder- und Kettenfahrzeugen im Raum Eisenstadt und Mattersburg eine Übung durchführen.

2. Bei dieser Übung ist der Einsatz von tiefliegenden militärischen Luftfahrzeugen, sowie von Landungen im Übungsraum nicht vorgesehen.

3. Sammeln von Munition und Munitionsteilen ist gefährlich. **NICHT BERÜHREN!** Meldung an das nächste Polizeiwachzimmer oder Gendarmeriepostenkommando erstatten.

## Sperrmüllaktion am 15. Nov. 89

Der Bürgerländische Müllverband wird die Sperrmüllaktion 1989 am 15. November 1989 durchführen. Die Entsorgung erfolgt wiederum mit einem Preßmüllwagen, welcher von Haus zu Haus fährt und den bereitgestellten Sperrmüll abholt. Aus diesem Grunde soll der Sperrmüll schon am ersten Entsorgungstag um 7.00 Uhr am Gehsteigrand bereitgestellt sein.

Da es gelegentlich noch immer zu Mißverständnissen kommt darf neuerlich dargelegt werden, was Sperrmüll ist.

### Was ist Sperrmüll ?

Sperrmüll sind Abfallstoffe und Gegenstände, die wegen ihrer größeren Form (wegen ihrer Sperrigkeit) nicht durch die Hausmüllsammlung entsorgt werden können.

Jedenfalls kann im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nur der in Haushalten anfallende Sperrmüll entsorgt werden, nicht Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Entsorgung der Abfälle aus den obgenannten Betrieben muß der jeweilige Betrieb selbst und auf eigene Kosten aufkommen.

Weiters teilt der BMV mit, daß die Benützbarkeit von einigen Straßenteilen - und damit die Durchführung der Müllabfuhr - durch Baumäste, die weit in die Fahrbahn reichen, sehr beeinträchtigt wird.

Die betroffenen Grundeigentümer werden daher ersucht, die störenden Äste umgehend zu entfernen!

## Aufruf an alle Landwirte.

Es ergeht an alle Landwirte, die einen Traktor besitzen und ihren Acker selbst bearbeiten, der Aufruf:

Bitte geht doch mit dem Allgemeingut ( Güterwege ) etwas behutsamer um. Die Gemeinde investiert jährlich Hunderttausende von Schillingen in den Güterwegausbau bzw. in die Güterwegerhaltung. Wir möchten hier nicht alle Landwirte in einen Topf werfen, aber es sind immer wieder dieselben, die den Güterweg verunreinigen, ja in letzter Zeit sogar mit

dem Pflug den Asphalt umackern. Hier könnte man die Behauptung aufstellen: " Ja kriegt dieser Landwirt denn nicht genug - oder hat er zu wenig Grund: "

Da nun die Zeit da ist, wo der Bauer sein Feld bestellt, möchten wir es deshalb nochmals bekunden: Sollte der eine oder andere bei der Verunreinigung oder sogar bei der Asphaltumackering der Güterwege erlappt werden, wird mit den entsprechenden Schritten gegen den Übeltäter vorgegangen.

## Altkleidersammlung am 28. Okt. 89

Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt wird der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes am Sams- tag, dem 28. Okt. 1989 wieder eine Altklei-

der- und Alttextiliensammlung durchführen.

Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand abgestellt werden.

# RUMÄNIENHILFE

---

**Werte Mitbürgerinnen !  
Werte Mitbürger !  
Liebe Jugend!**

Dem Aufruf an die Bevölkerung seitens der Gemeinde, Pfarrgemeinde und Feuerwehr wurde zahlreich Folge geleistet. Über 30 Feuerwehrmänner nahmen am 26. Dezember 1989 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Geld-, Waren (Lebensmitteln aller Art) und Bekleidungsspenden entgegen.

**Der Erfolg kann sich sehen lassen !**

Lebensmittel und Bekleidung .....	6 Lieferwagen
Geldspenden .....	S 45.140,-
(bis 26.12.1989)	
Geldspende seitens der Gemeinde .....	S 10.000,-

Für die überaus spontane Hilfe, sei es durch Geld, Waren und Bekleidung möchte ich mich namens der Gemeindevertretung bei der Bevölkerung auf das herzlichste bedanken. Besonderen Dank möchte ich den Feuerwehrkameraden aussprechen, die freiwillig die Sammlung durchführten.

Sollte der eine oder andere noch Geld für die RUMÄNIENHILFE spenden wollen, so liegen im Gemeindeamt, in den Geschäften, Gasthäusern und Banken Spendenlisten auf.

Der Bürgermeister

**DANKE ! DANKE ! DANKE ! DANKE ! DANKE ! DANKE !**



GEMEINDEAMT ROHRBACH  
Bezirk Mattersburg

---

**EINLADUNG**  
zur  
**GEMEINDEVERSAMMLUNG 1989**  
Zeit: 1. Dezember 1989,  
19,30 Uhr  
Ort: Gasthaus Stefan **HOLZINGER**

*Die jährlich vorgesehene Gemeindeversammlung soll Euch, werte Mitbürger, mehr Information über unsere Gemeinde vermitteln. Es soll der Kontakt zwischen der Gemeindeverwaltung und den einzelnen Mitbürgern verstärkt werden.*

*Bürgermeister und Gemeinderat laden zur Gemeindeversammlung 1989 jeden Mitbürger, ob jung oder alt, sehr herzlich ein.*

**GEMEINDE ROHRBACH**

Der Bürgermeister

# SPERRMÜLLAKTION

## AM 15.NOVEMBER 1989

---

Der Burgenländische Müllverband wird am 15.Nov.1989 die Sperrmüllaktion 1989 durchführen. Alle in den Haushalten anfallenden Abfälle und Gegenstände, die wegen der äußeren Form in den für die Hausmüllsammlung verwendeten Mülltonnen nicht abgeführt werden können, werden kostenlos abgeholt. (z.B. alte Möbel oder Teile davon, Elektrogeräte, Matratzen usw.)

Die Abfuhr erfolgt wie in den Vorjahren durch den Einsatz eines Preßmüllwagens von Haus zu Haus. Der Sperrmüll soll am Entsorgungstag bereits um 7.00 Uhr am Gehsteigrand bereitgestellt sein.

ANSTATT DEN SPERRMÜLLCONTAINER ANZUFÜLLEN, SOLLTEN SIE SPERRMÜLLAKTION VOLL AUSNÜTZEN. DIE GEMEINDE ERSPART DADURCH VIELE UNNÖTIGE KOSTEN !

### KEINESFALLS ZUM SPERRMÜLL GEHÖREN:

- a) Äste und Baumteile
- b) Unkraut oder Schnittrasen
- c) Verpackungsmaterial, insbesondere Kartons
- d) Abfälle aus Gewerbe- und landw.Betrieben
- e) Erde, Bauschutt
- f) flüssige Stoffe jeglicher Art
- g) nicht ausgekühlte Stoffe
- h) Kadaver sowie Abfälle bei Schlachtungen
- i) Fahrzeugwracks od. Teile davon, Altreifen
- j) Abfälle aus Gewerbebetrieben

